



JOHANNITER



Viel mehr als ein Stück Papier

Ihr Testament. Aus Liebe zum Leben.



Serviceheft mit
praktischen Hilfen zur
Testamentsgestaltung

Aus Liebe zum Leben



4 Wie Sie Ihren Nachlass am besten regeln
Vorsorge vorbereiten

6 Was geschieht ohne ein Testament?
Die gesetzliche Erbfolge

8 Wie muss ein Testament aussehen?
Das privatschriftliche Testament

Formulare für wichtige Informationen
(zum Heraustrennen)

10 Welches Testament ist rechtlich sicher?
Das notarielle (öffentliche) Testament
und Regelungen zum Testament

12 Was ist beim Vererben noch
zu beachten? Besonderheiten

14 Was Ihre Angehörigen wissen sollten
Wichtige Hinweise

15 Hilfreiche Adressen und Ihre
Ansprechpersonen





Liebe Leserin, lieber Leser,

die Zukunft selbst gestalten – das ist den meisten von uns wichtig. Ein Testament bietet Ihnen die großartige Gelegenheit, auch Ihren Nachlass selbstbestimmt zu regeln und damit die Zukunft in Ihrem Sinne über Ihr Leben hinaus mitzugestalten. So sorgen Sie dafür, dass Ihre Werte weiterleben und erhalten bleibt, was Ihnen wichtig ist und wofür Sie sich engagiert haben.

Mit diesem Serviceheft möchten wir Ihnen helfen, dass Ihr letzter Willen so einfach, unkompliziert und sicher wie möglich umgesetzt werden kann. Das ist nicht nur für Sie wichtig, sondern auch für Ihre Angehörigen. Für sie bedeuten ein Testament und schriftlich festgehaltene Wünsche eine enorme Entlastung.

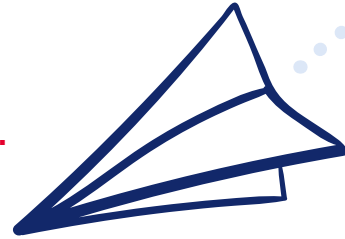
Gerade in der Zeit des Trauerns sind Angehörige froh, wenn sie Ihre Erwartungen und Wünsche nicht erraten müssen, sondern diese dank Ihrer weitsichtigen Vorsorge in Händen halten.

Deshalb finden Sie in diesem Serviceheft viele hilfreiche Tipps zur Testamentsgestaltung und den Vorbereitungen, die Sie schon jetzt treffen können. Die herausnehmbaren Formulare in der Mitte des Heftes helfen Ihnen dabei, wichtige Informationen zu sammeln, zu sortieren oder auch Ihre Wünsche mitzuteilen. Am Ende des Heftes finden Sie hilfreiche Hinweise für Ihre Angehörigen, damit sie später alles Notwendige organisieren und Entscheidungen in Ihrem Sinne treffen können.

Ihre Johanniter

Wie Sie Ihren Nachlass am besten regeln

Damit Sie Vorsorge in Ihrem Sinne treffen können und Ihre Wünsche Ihren Vorstellungen entsprechend erfüllt werden, lohnt es sich, einige Aufgaben rechtzeitig vorzubereiten und zu erledigen, bevor Sie Ihr Testament erstellen.



Listen Sie Ihr Vermögen auf

Verschaffen Sie sich einen Überblick, indem Sie alles auflisten, was zu Ihrem Vermögen zählt wie Barvermögen, Bankkonten, Sparguthaben/-bücher, Wertpapiere, Aktien, Fonds, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Wertgegenstände wie Schmuck, Antiquitäten oder Grundstücke und Immobilien. Notieren Sie auch Ihre Verbindlichkeiten wie regelmäßige Abbuchungen, Beitragszahlungen, Darlehen oder Hypotheken.



Notieren Sie, wer was bekommen soll

Überlegen Sie in Ruhe, wem Sie etwas hinterlassen möchten. Damit es später keine Erbstreitigkeiten gibt, schreiben Sie auf, welche Personen was erhalten sollen. Notieren Sie dies für Ihre Familie ebenso wie für Freunde, Nachbarn oder eine Ihnen wichtige gemeinnützige Organisation. Beachten Sie hierbei, welche Verwandten das Recht auf einen Pflichtteil haben (siehe S. 6–7).

„Mein Testament habe ich mit meinen Kindern besprochen. Sie sind beide längst erwachsen und haben ein gutes Auskommen. Ich habe mein Leben lang immer gerne gespendet. Und ich freue mich, dass ich mit meinem Vermächtnis irgendwann noch einmal etwas Gutes bewirken kann.“

Anna Heinze (Jhrg. 1949)



Sortieren Sie alle wichtigen Papiere

Legen Sie alle Papiere, die im Todesfall schnell gefunden werden müssen, an einen Platz – z. B. Personalausweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, Police zur Sterbeversicherung. Teilen Sie einer Person Ihres Vertrauens mit, wo sich alle Unterlagen und das Testament befinden – am besten dem Erben oder Testamentsvollstrecker.



Schreiben Sie Ihre Wünsche auf

Sie haben bestimmte Vorstellungen und Wünsche, wie Ihre Bestattung aussehen soll? Sie haben einen Friedhof gewählt und auch bestimmt, ob es eine Erd- oder Feuerbestattung sein soll? Sie möchten entscheiden, wer und wie eingeladen wird, wer die Grabrede halten oder welche Lieder gespielt bzw. gesungen werden sollen? Je konkreter Ihre Vorstellungen sind, desto wichtiger ist es, diese für Ihre Angehörigen oder andere zu notieren, damit sie die Wünsche in Ihrem Sinne erfüllen können.

In der Mitte dieses Serviceheftes finden Sie Vorlagen zum Heraustrennen, in denen Sie Ihre Überlegungen und Wünsche eintragen können.



Was geschieht ohne ein Testament?



Wenn Sie weder Testament noch Erbvertrag hinterlassen, tritt im Todesfall die gesetzliche Erbfolge in Kraft und bestimmt die Aufteilung Ihres Nachlasses.

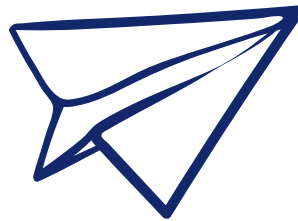
Die gesetzliche Erbfolge

Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt je nach Verwandtschaftsgrad in verschiedene Ordnungen ein. Verheiratete gelten nicht als Verwandte und stehen daher außerhalb der Ordnungen¹. Sofern sich aus einem Ehevertrag nichts

¹ Gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften

Gesetzliche Erbfolge





anderes ergibt, erben die Überlebenden Partner/-innen. Der Erbanteil ist abhängig davon, in welchem Güterstand die Eheleute lebten (Zugewinngemeinschaft, Ehevertrag mit Gütertrennung) und welche Personen neben ihnen gesetzliche Erben geworden sind (siehe Grafik unten). Stiefkinder und geschiedene Ehepartner zählen nicht zu den gesetzlichen Erben. Verwandte aus der 2. oder 3. Ordnung erben nur dann, wenn es keine Erben in einer vorangehenden Ordnung gibt. Gibt es keine Erben der ersten und zweiten Ordnung, ist der Partner Alleinerbe.

Sofern Sie weder verheiratet sind noch Angehörige haben und kein Testament vorliegt, fällt Ihr gesamtes Erbe an den Staat.

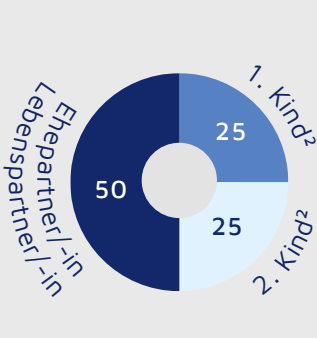
Die Familie erbt in jedem Fall – der Pflichtteil

Ein Testament hat immer Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Nur wenn Sie sich entschließen, Ihren letzten Willen in einem Testament festzuhalten, können Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Dabei sieht das Gesetz vor, dass nahe Angehörige einen Pflichtteil erhalten. Dieser ist immer ein Geldanspruch und beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil steht Ehepartnern und Erben erster Ordnung zu sowie Eltern, falls keine Kinder vorhanden sind.

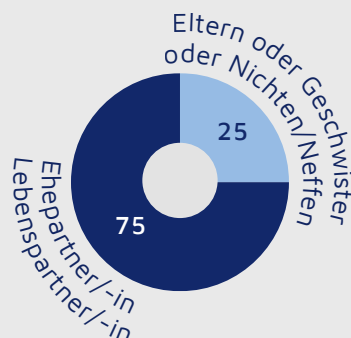
„Mir gefallen die Johanniter, weil sie an Ort und Stelle helfen, da wo ich lebe. Und ich bin froh, dass es diese Hilfe gibt. Deswegen möchte ich die Johanniter in meinem Testament bedenken.“ **Rudolf Sch.** (Jhrg. 1933)

Beispiele zu gesetzlichen Erbanteilen

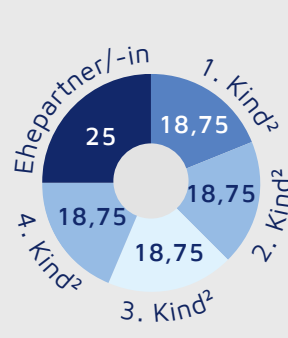
Sie sind verheiratet (in Zugewinngemeinschaft) und haben Kinder¹.



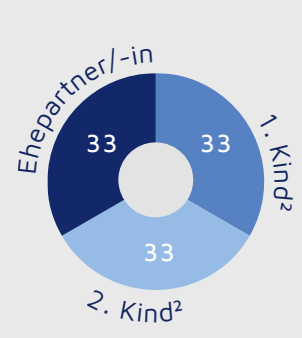
Sie sind verheiratet (in Zugewinngemeinschaft) und haben keine Kinder¹.



Sie sind verheiratet, haben mehr als drei Kinder und einen Ehevertrag mit Gütertrennung geschlossen¹.



Sie sind verheiratet, haben Kinder und einen Ehevertrag mit Gütertrennung geschlossen¹.



Alle Angaben in Prozent | ¹ gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften | ² oder dessen Abkömmlinge

Wie muss ein Testament aussehen?

Ein Testament aufsetzen – das ist nicht schwer, hat aber seine Tücken. Und die lassen sich ganz einfach vermeiden.

Um ein Testament zu verfassen, können Sie zwischen zwei Formen wählen: dem handschriftlichen (privaten) und dem notariellen (öffentlichen) Testament. Beide sind gleichermaßen rechtlich gültig. Das privatschriftliche Testament reicht aus, wenn die Verwandtschaftsverhältnisse eindeutig und überschaubar sind. Dennoch lohnt es sich, es von einer Anwältin oder einem Anwalt für Erbrecht prüfen zu lassen.

„Ich hatte ein gutes, erfülltes Leben. Dafür bin ich voller Dankbarkeit. Leider habe ich keine eigenen Kinder, deshalb engagiere ich mich immer schon für andere Kinder. Mit meinem Testament geht diese Hilfe weiter, auch wenn ich einmal nicht mehr bin. Das macht mich schon heute froh.“

Edeltraud Schwermer
(Jhrg. 1930)

Das eigenhändige Testament

Beim privatschriftlichen Testament sind einige Vorschriften zur Form zu beachten, damit es als gültig anerkannt und Ihr letzter Wille umgesetzt wird.

Sie müssen

- das Schriftstück **als Testament kenntlich** machen und komplett **handschriftlich** verfassen (nicht mit Computer oder Schreibmaschine!)
- als Verfasser/-in Ihren **Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Wohnort** angeben
- **Ihre Erben benennen** – für den Fall eines vorzeitigen Ablebens von Erben sollten Sie Ersatzerben benennen
- am Ende des Testaments **Ort und Datum** angeben und – ganz wichtig – **mit Vor- und Zunamen unterschreiben!**

Sie sollten

- **Vermächtnisnehmer/-innen** mit vollständigem Namen und dem ihnen zugedachten Vermächtnis auflisten
- eine Person Ihres Vertrauens als **Testamentsvollstrecker/-in** benennen
- bei einem **mehrseitigen Testament** auf jeder einzelnen Seite Ort, Datum und Unterschrift setzen
- Hinweise zu **bisherigen Testamenten** anmerken (Ein jüngeres Testament hebt ein älteres auf!)

Auf Seite 9 finden Sie ein Beispiel für ein handgeschriebenes Testament.

Formulare – bitte gut aufbewahren

Wenn Sie Ihren Nachlass regeln, helfen diese Formulare, dass Ihre Angehörigen direkt alle Informationen erhalten, die im Todesfall wichtig werden. Bewahren Sie die ausgefüllten und herausgetrennten Blätter an einem sicheren Ort auf oder geben Sie sie einer Person Ihres Vertrauens.

Persönliche Daten

Name

Geburtsdatum/-ort

Anschrift

Erste Schritte nach dem Tod

Bitte sofort benachrichtigen (Name/Adresse/Telefon/E-Mail)

.....

.....

Meine Vollmacht hat (Name/Adresse/Telefon/E-Mail)

.....

Meine Bestattung

Ich habe meine Bestattung mit folgendem Bestattungsinstitut geregelt

.....

Als Friedhof habe ich ausgewählt

.....

Ich möchte eine Erdbestattung Feuerbestattung

Als Pfarrer/-in oder Priester wünsche ich mir (Name, Gemeinde)

.....

Die Grabrede soll halten

.....

Bitte unbedingt einladen (Name/Adresse, ggf. separate Liste anhängen)

.....
.....

Was mir sonst noch wichtig ist

.....

Wichtige Unterlagen

Personalausweis
befindet sich

.....

Geburtsurkunde
befindet sich

.....

Heiratsurkunde
befindet sich

.....

Scheidungsurteil
befindet sich

.....

Police zur Sterbeversicherung
befindet sich

.....

Weitere Unterlagen

(Verträge, Versicherungsdokumente, berufliche Dokumente, Fahrzeugbrief/-schein etc.)

.....
.....

Meine digitalen Daten

Zugangsdaten zu meinen E-Mail-/Facebook-/Instagram-/Kunden-Accounts etc. sind auf einer Extraliste notiert und sicher hinterlegt (Ort bzw. Person benennen)

.....

Mein Testament

befindet sich

.....

Als Testamentsvollstrecker/-in habe ich bestimmt (Name/Adresse)

.....



Wie setzt sich mein Vermögen zusammen?

Liste zur eigenen Übersicht und persönlichen Verwendung

Vermögen	Beschreibung	Aufbewahrungsort	Wert	bestimmt für:
Girokonten				
Sparguthaben/ Sparbücher				
Wertpapiere/ Aktien/Fonds				
Versicherungs- policen				
Bauspar- verträge				
Sonstiges				

Wie setzt sich mein Vermögen zusammen?

Fortsetzung

Wertgegenstände

(z. B. Antiquitäten,
Bilder, Sammlungen,
Schmuck)

Beschreibung

Ort

Wert

bestimmt für

Immobilien

Beschreibung

Standort

Wert

Hypothek/Grundschild

ggf. Miteigentümer/

-innen

bestimmt für

Sonstiges

Beschreibung

Standort

Wert

bestimmt für

Verbindlichkeiten

Beschreibung

Gläubiger/-innen

Summe



Mein Testament

Vorab widerrufe ich, Hanne Meier, geboren am 1.2.1945, wohnhaft Müllerstr. 2 in 50668 Köln, alle früheren Testamente und verfüge meinen letzten Willen wie folgt:

Zu meinem Alleinerben bestimme ich meinen Neffen Thomas Meier, geb. am 1.7.1968, wohnhaft Sternstr. 57, 10175 Berlin. Falls er zum Zeitpunkt meines Todes nicht mehr lebt, setze ich seine Tochter Lisa Meier, geb. am 8.9.1997, als Alleinerbin ein.

Mein Erbe soll folgende Vermächtnisse erfüllen:

- 1) Meiner Freundin Inge Schulz, wohnhaft in Mainstr. 3, 50999 Köln, vermache ich meinen gesamten Schmuck.
- 2) Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Lützowstraße 94, 10785 Berlin, erhält aus meinem Geldvermögen 25.000 Euro.

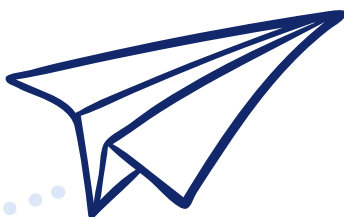
Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich den Rechtsanwalt Wolfgang Groß, Am Wall 10, 10173 Berlin.

Köln, den 4.1.2019
Hanne Meier

Das eigenhändige Testament muss komplett handschriftlich verfasst werden.

Das gemeinschaftliche Testament

Ehepaare und Lebenspartner in eingetragener Partnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament verfassen. Es gelten die gleichen Formvorschriften wie beim privatschriftlichen und notariellen Testament. Ein gemeinschaftliches Testament muss von beiden Ehe-/Lebenspartnern mit Ort und Datum versehen und mit Vor- und Zuname unterschrieben sein.



Aufbewahrung eines privatschriftlichen Testaments

Ein Testament sollte einerseits an einem sicheren Ort aufbewahrt und andererseits im Todesfall schnell gefunden werden können. Der geheime Wandtresor zu Hause empfiehlt sich genauso wenig wie ein den Erben unbekanntes Bankschließfach. Eine gute Möglichkeit ist, den Aufbewahrungsort einer Person Ihres Vertrauens mitzuteilen.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr letzter Wille ordnungsgemäß verwirklicht wird, raten wir, das örtliche Amtsgericht mit der Verwahrung zu beauftragen. Die einmalige Gebühr dafür beträgt pauschal 75 Euro. Die Eintragung ins Zentrale Testamentsregister kostet noch einmal 15,50 Euro (Stand 2023, www.testamentsregister.de).

Welches Testament ist rechtlich sicher?

Ein notariell verfasstes Testament gibt Ihnen das gute Gefühl und die Sicherheit, dass es rechtlich und formal einwandfrei ist. Das ist vor allem wichtig, wenn Sie ein umfassendes Vermögen zu vererben haben.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihre Nachlassregelung keine Zweifel oder Interpretationen offenlässt, sollten Sie sich beim Aufsetzen des Testaments von einer Notarin oder einem Notar Ihrer Wahl beraten lassen. Ihr Anliegen können Sie diesen mündlich zur Niederschrift mitteilen. Diese verfassen in Ihrem Sinn das Testament, das von beiden Parteien unterschrieben werden muss. Anschließend können Notare in Ihrem Auftrag das Testament zur sicheren Aufbewahrung dem örtlichen Amtsgericht zur Verwahrung übergeben. So können Sie darauf vertrauen, dass alles in Ihrem Sinne geregelt ist und nach Ihrem Tod eine Abwicklung des Nachlasses ordnungsgemäß erfolgen kann.

Die notarielle Dienstleistung kostet zwar, lohnt sich aber. Informationen zu Gebühren für die Erstellung eines notariellen Testaments finden Sie auf der folgenden Internetseite: www.notar.de/themen/notarkosten.

Auf Gegenseitigkeit beruhend – der Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist eine weitere Form der notariellen Nachlassregelung. Anders als beim Testament, das Sie nach Ihren Wünschen gestalten und einseitig ändern können, gehen Sie beim Erbvertrag eine vertragliche Bindung mit einer oder mehreren anderen Personen ein. Diese können Sie nicht einseitig ändern. Es sei denn, Sie behalten sich den Rücktritt im Erbvertrag ausdrücklich vor.

Ein Erbvertrag kann sinnvoll sein, um:

- Partner aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften abzusichern
- eine Unternehmensnachfolge zu regeln
- das Erbe an Bedingungen zu knüpfen



Jederzeit neu regelbar – so ändern Sie Ihr Testament

Ein einseitig (nur von Ihnen) erstelltes Testament können Sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern oder widerrufen. Dabei ist wichtig: Das modifizierte bzw. neue Testament sollte den Hinweis enthalten, dass alle vorherigen Testamente ihre Gültigkeit verlieren.

Die Regelungen in einem Testament mit jüngerem Datum haben dann Gültigkeit, während die Regelungen in einem früheren Testament ungültig werden. Es empfiehlt sich, die ältere Version zu vernichten oder als ungültig zu kennzeichnen. Bei notariellen Testamenten erfolgt der Widerruf durch die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung.

Regeln alles in Ihrem Sinne – Testamentsvollstrecker

Um sicher zu sein, dass Ihr Testament genau nach Ihren Wünschen umgesetzt wird, können Sie eine Person Ihres Vertrauens als Testamentsvollstrecker/-in einsetzen. Das ist zum Beispiel dann sinnvoll, wenn Sie ein größeres Vermögen weiterzugeben haben, Ihr Testament komplizierte Bestimmungen enthält oder wenn Sie Streit unter den Erben befürchten.

Testamentsvollstrecker haben mehrere Aufgaben. Sie sichten, bewerten und verwalten den Nachlass und verteilen ihn unter den Erben. Sie sorgen für die Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen, bezahlen eventuelle Nachlassschulden und lösen bei Bedarf den Haushalt des Erblassers bzw. der Erblasserin auf.

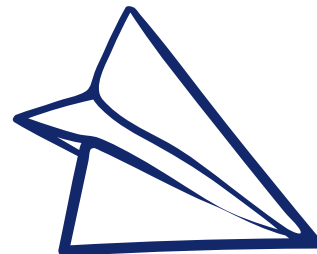
Sie kennen niemanden, dem Sie diese Aufgaben übertragen wollen? Dann können Sie im Testament auch das Nachlassgericht bitten, eine/-n Testamentsvollstrecker/-in zu benennen. Das Gericht wird eine neutrale und sachkundige Person bestimmen, die sich um Ihren Nachlass kümmert.

Serviceleistungen der Johanniter im Falle der Erbeinsetzung

Um Ihre Vorsorge verlässlich zu erfüllen, übernehmen und organisieren wir Johanniter auf Wunsch Serviceleistungen für Sie. Entscheidend ist, dass die Kosten für den Aufwand aus Ihrem Erbe gedeckt werden können.

Das Justitiariat der Johanniter-Unfall-Hilfe ist erfahren in der Abwicklung von Nachlässen und in der Testamentsvollstreckung. Wir kümmern uns auch um die Organisation einer Beerdigung. Ebenso beauftragen wir eine Grabpflege, bringen ein Haustier gut unter oder sorgen für die Wohnungsauflösung.

Sprechen Sie uns an, damit alles in Ihrem Sinne geregelt wird.



Walter Hylek
Rechtsanwalt für
Erbrecht

„Mit einem Erbe zugunsten einer gemeinnützigen Organisation hat jeder die Chance, über das eigene Leben hinaus die Zukunft mitzugestalten. Ein Testament stellt sicher, dass alle Beteiligten zu ihrem Recht kommen.“

Was ist beim Vererben noch zu beachten?

Haben Sie unterschiedliche Werte zu vererben oder wollen Ihren Erben Erbschaftsteuer ersparen, dann lohnt es sich, bestimmte Vorkehrungen zu treffen.

Vererben von Immobilien

Besitzen Sie eine oder mehrere Immobilien, sollten Sie auf jeden Fall ein Testament machen. Sei es, dass Sie anderen den Nießbrauch bzw. ein lebenslanges Wohnrecht gewähren oder die Aufteilung des Besitzes unter Ihren Kindern regeln möchten. Gemeinnützige Organisationen können ebenfalls Erben von Immobilien sein.

Es ist ratsam, bei der Regelung eines solchen Nachlasses ein notarielles Testament zu verfassen, u. a. um eine Umschreibung der Immobilie im Grundbuch zu erleichtern. Das Vererben von Immobilien ist steuerlich begünstigt, sofern der Ehepartner oder die Abkömmlinge die Immobilie selbst bewohnen. Hier können Notare oder Steuerberater/-innen entsprechend beraten.

Vererben von Lebensversicherungen und Sparbüchern

Als Erblasserin oder Erblasser können Sie schon zu Lebzeiten mit Ihrer Versicherung oder Bank vereinbaren, dass im Todesfall Lebensversicherungen oder Sparguthaben an Ihre Nachkommen oder Dritte vererbt werden. Dieses Vermögen würde dann nicht in den Nachlass fallen. Das gilt aber nur, wenn bei Lebensversicherungen Bezugsberechtigte (Privatpersonen oder gemeinnützige Organisationen) eingetragen werden. Gleiches gilt für Sparbücher. Andernfalls würde dieses Vermögen dem Gesamtnachlass zufallen.

Auch hier können Sie zu Lebzeiten die Bezugsberechtigten jederzeit ändern. Die Änderung muss aber direkt mit der Versicherung bzw. der Bank erfolgen. Eine Verfügung in Ihrem Testament reicht nicht aus!



Hubertus Knabe
(Jhrg. 1927)

„Die Johanniter haben mich mit ihrem Einsatz und ihren vielen Aufgaben und Leistungen beeindruckt. Wenn ich nicht mehr bin, sollen sie meine Erben sein. Das habe ich entschieden und geregelt. Sie können das Erbe später dort einsetzen, wo es am nötigsten gebraucht wird.“



Alternativen zum Testament – Schenkung oder Zustiftung

Es muss nicht immer ein Testament sein, wenn Sie etwas von Ihren Vermögenswerten weitergeben wollen. Mit einer Schenkung oder einer Zustiftung – z. B. an die Johanniter-Stiftung – haben Sie schon zu Lebzeiten die Möglichkeit, Menschen und Werte, die Ihnen wichtig sind, zu unterstützen.

Das Vermögen aus einer Schenkung kommt sofort zum Einsatz. Gemeinsam mit den Beschenkten legen Sie vertraglich fest, was verschenkt wird:

- ein Gegenstand (z. B. Bargeld, Kontoguthaben, Wertpapiere, Grundstücke, Immobilien oder Sachwerte) oder
- ein unentgeltlich übertragenes Recht.

Bei der Schenkung einer Immobilie gibt es die Möglichkeit des Nießbrauchs, d. h. Sie haben die Immobilie zwar verschenkt, können Sie aber auf Lebzeiten nutzen – inkl. eventueller Mieteinnahmen. Eine Schenkung ist grundsätzlich unwiderruflich. Nur bei drohender Verarmung kann der Schenkende seine Gabe zurückfordern.

Geben kostet Geld – Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer etwas erbt oder ein Vermächtnis beziehungsweise eine Schenkung erhält, muss dafür Steuern zahlen, sofern die jeweiligen Freibeträge überschritten werden. Diese unterliegen grundsätzlich derselben Steuer. Die Höhe der Steuersätze hängt zum einen von der Höhe der Erbschaft, des Vermächtnisses bzw. der Schenkung ab, zum anderen vom Verwandtschaftsgrad (s. dazu auch Einlegeblatt „Freibeträge und Steuern“).

Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. So können Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen in vollem Umfang in Ihrem Sinne für den Zweck eingesetzt werden, der Ihnen wichtig ist.

Was Ihre Angehörigen wissen sollten

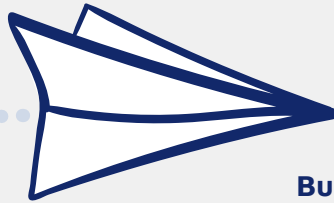
Ihre Angehörigen werden sich einmal um alles kümmern und viel erledigen müssen, wenn Sie nicht mehr sind. Die nachfolgende Auflistung hilft ihnen dabei.

Das Wichtigste, was bei einem Sterbefall zu tun ist

- Den Haus- oder Bereitschaftsarzt verständigen, der den Totenschein ausstellt.
- Angehörige, enge Freundinnen und Freunde benachrichtigen, sich Zeit nehmen zum Verabschieden und im engsten Kreis das weitere Vorgehen besprechen.
- Wichtige Dokumente bereitlegen (Personalausweis, Krankenversichertenkarte etc.).
- Unterlagen heraussuchen wie Vorsorgevertrag mit Bestattungsinstitut, Willenserklärung zur Bestattungsart und sonstige Verfügungen.
- Ein Bestattungsinstitut auswählen und beauftragen – die Sterbeurkunde holt der Bestatter ein.
- Termin der Trauerfeier, Ort und Rahmen mit dem Bestattungsinstitut besprechen, außerdem Details zur Aufbahrung (die ist bis zu 36 Std. auch zu Hause möglich), zu Traueranzeige und Trauerkarten überlegen.
- Urne oder Sarg auswählen (sofern dokumentiert, hierbei Wünsche des/der Verstorbenen berücksichtigen).
- Kleidung sowie persönliche Dinge bereitlegen, die Sie mit ins Grab geben möchten.
- Termin mit Pfarrer/-in oder Trauerredner/-in vereinbaren.
- Ebenfalls benachrichtigen: weitere Verwandte, Bekannte und Arbeitgeber.
- Krankenversicherung benachrichtigen (innerhalb von 4 Wochen).
- Lebens- und ggf. Unfallversicherung sowie Rentenkasse benachrichtigen, Rentenanspruch stellen (Hinterbliebenen-, Witwen- und Waisenrenten).
- Bei der Lebens- oder Sterbegeldversicherung das Bestattungs- und Sterbegeld beantragen.
- Verträge, weitere Versicherungen und Mitgliedschaften kündigen oder umschreiben, Mietvertrag prüfen und ggf. kündigen.
- Strom, Gas, Telefon, Internet, Rundfunkbeiträge, Auto etc. ab- bzw. ummelden, Nachsendeantrag bei der Post stellen.
- Recherchieren, ob ein Testament vorliegt. Ist es beim Amtsgericht hinterlegt, erfolgt die Testamentseröffnung automatisch. Wenn es privat hinterlegt ist, muss es beim Nachlassgericht abgegeben werden.
- Erbschein beim Nachlassgericht beantragen, wenn es kein notarielles Testament gibt. Achtung: Mit der Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe als angenommen – inkl. möglicher Schulden!
- Überprüfen, ob Konten, Safe oder Depots existieren und bei welcher Bank, ggf. kündigen.
- Den digitalen Nachlass (E-Mail-/Facebook-/Instagram-/Kunden-Accounts etc.) prüfen und ggf. löschen.

Hilfreiche Adressen

Sie möchten sich fachlich zum Thema Erbschaft und Testament beraten lassen, um bei Ihrer Testamentsgestaltung alles richtig zu machen? Weitere Informationen und Kontaktdaten zu Ansprechpersonen in Ihrer Region erhalten Sie hier:



Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34, 10117 Berlin
Tel. 030 38 38 66-0
E-Mail: bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de

Zentrales Testamentsregister

Bundesnotarkammer
10874 Berlin
Tel. 0800 35 50 70-0
E-Mail: info@testamentsregister.de
www.testamentsregister.de

Bundessteuerberaterkammer

Behrenstraße 42, 10117 Berlin
Tel. 030 24 00 87-0
E-Mail: zentrale@bstbk.de
www.bstbk.de

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 030 28 49 39-0
E-Mail: zentrale@brak.de
www.brak.de

Netzwerk Deutscher Erbrechts- experten e.V. (NDEEX)

Rosenstraße 19, 56575 Weißenthurm
Tel. 02637 92 40 80
www.ndeex.de

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)

Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal
Tel. 07265 91 34-14
E-Mail: bittler@dvev.de
www.dvev.de, www.erbrecht.de

Sie haben Fragen an uns?

Wir sind für Sie da:



Feline Chadwick-Olschewski
Tel. 030 26997-372
feline.chadwick@johanniter.de

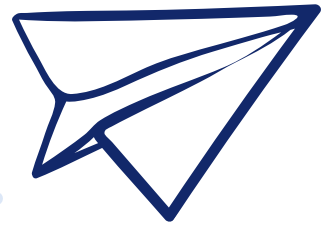


Matthias Jach
Tel. 030 26997-377
matthias.jach@johanniter.de

Sie möchten sich zu Möglichkeiten der Testamentsgestaltung informieren?

Wir Johanniter bieten dazu gemeinsam mit Expert/-innen regionale Veranstaltungen an. Termine dazu erfahren Sie über regionale Ansprechpersonen oder unter www.mein-erbe-tut-gutes.de/termine

Gerne nennen wir Ihnen für Ihre Fragen Ansprechpersonen in Ihrer Nähe.



Impressum

Herausgeber und Gesamtherstellung

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Lützowstraße 94, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 26997-0
Telefax: +49 30 26997-444
E-Mail: info@johanniter.de

Verantwortlich für den Inhalt Bundesvorstand:

Jörg Lüssem, Thomas Mähner,
Christian Meyer-Ländrut
Textredaktion:
Veronika Faltenbacher,
Matthias Jach

Konzept, Text, Gestaltung

steinrück+ich gmbh, Köln

Druck

DCM Druck Center Meckenheim

Stand

Oktober 2023



www.johanniter.de/testamentsspende

Abbildungsnachweis

adobestock.com (S. 2 u., 10, 13), Anne Barth (S. 15), Nikolaus Brade (S. 15),
www.getty-images.com (Titel), Tobias Grosser (S.3), Walter Hylek (S. 11),
istockphoto.com/Milkos (S. 5, 6), Kitty Kleist-Heinrich (S. 12 u.)



Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE94 3702 0500 0433 0433 00
BIC BFSWDE33XXX



JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben